

4./I. 1918.

14A

4

Bekanntmachung

über

die Abgabe von Lebensmitteln.

I. Zuckerhaltige Aufstrichmittel.

§ 1.

In der Woche vom 5. bis 11. Januar 1918 dürfen auf den Marmeladen-Abschnitt der für die Woche gültigen Warenbezugskarte Nr. 35) 200 Gramm Marmelade zum Preise von 36 Pfg. für 200 Gramm Reingewicht bei demjenigen Kleinhändler (Kleinverkaufsstelle), bei dem der Verbraucher als Kunde in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist, abgegeben und entnommen werden.

II. Mühlenerzeugnisse.

§ 2.

Auf den Abschnitt 35 e der für die Woche vom 5. bis 11. Januar 1918 gültigen Kinderwarenbezugskarte dürfen in den bekanntgegebenen Kleinverkaufsstellen 250 Gramm Nahrungsmittel abgegeben und entnommen werden.

III. Butter und Margarine.

§ 3.

Für die vom 5. bis 11. Januar 1918 laufende Woche wird die Abgabe von 30 Gramm Butter und 40 Gramm Margarine auf den Kopf der Bevölkerung zugelassen.

Der Preis beträgt:

für 30 Gramm Butter 24 Pfg.

für 40 Gramm Margarine 16 Pfg.

IV. Eier.

§ 4.

In der Woche vom 5. bis 11. Januar 1918 berechtigt der Eierabschnitt der Warenbezugskarte Nr. 35 für Kinder vom 7. bis 31. Lebensmonat zum Bezuge von einem Ei.

V. Abgabe von Kaffeemischung und Kaffee-Ersatzmitteln.

§ 5.

Eine Neuberteilung von Kaffeemischung und Kaffee-Ersatzmitteln aus den Beständen des Kriegsverorgungsamts findet nicht statt. Soweit die Kleinändler noch Vorräte an Kaffeemischungen und Kaffee-Ersatzmitteln besitzen, sind sie in Ausdehnung der Bekanntmachung vom 29. November 1917, betreffend die Ausgabe von Kaffeemischungen und Kaffee-Ersatzmitteln, berechtigt und verpflichtet, bis auf weiteres auf vier Kaffee-Abschnitte der Warenbezugskarte $\frac{1}{4}$ Pfund Kaffeemischung oder Kaffee-Ersatzmittel abzugeben.

Beim Bezuge für eine Person sind jeweils die Abschnitte der laufenden und der folgenden Woche und beim gleichzeitigen Bezuge für mehrere Personen die Abschnitte mehrerer Warenbezugsarten der laufenden und der nächsten Woche abzutrennen und dem Händler einzubehalten.

Soweit ein Bezug von Kaffeemischung und Ersatzmitteln auf die Kaffee-Abschnitte nicht erfolgt, berechtigt der Kaffeeabschnitt Nr. 35 zum Bezuge von einem 50-Gramm-Päckchen deutschen Tee.

VI. Strafbestimmungen.

§ 6.

Zuwoerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 4. Januar 1918.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt